

SATZUNG

des **Fördervereins der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Kämpfelbach e.V.**

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 3.05.1996 gegründete Verein trägt den Namen Förderverein der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kämpfelbach e.V. (FV DLRG OG Kämpfelbach e.V.)
- (2) Der Vereinssitz ist Kämpfelbach.
Der Gerichtsstand ist Pforzheim.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. stimmt mit dem Geschäftsjahr der DLRG OG Kämpfelbach e.V. überein.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. ist die Förderung der Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. .
- (3) Der Verein verpflichtet sich, selbstlos tätig zu sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist, Verständnis für den besonderen Auftrag der DLRG OG Kämpfelbach e.V. zu wecken, die Anteilnahme des öffentlichen Lebens an der Arbeit und den Aktivitäten der DLRG OG Kämpfelbach e.V. zu fördern, daß die Gruppe in der Lage ist, ihren satzungsmäßigen Zweck jederzeit zu erfüllen.
- (2) Aufgabe ist die Förderung von Anschaffungen, Einrichtungen und Aktivitäten die dem satzungsmäßigen Zweck der DLRG OG Kämpfelbach e.V. dienen.
- (3) Der FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. arbeitet eng mit der DLRG OG Kämpfelbach e.V. zusammen.
- (4) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. .

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muß einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach vorhergehender Mahnung. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus dem Förderverein regelt der Vorstand des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. . Ausschlußgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden.
- (5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Entscheidung über Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich durch das Gemeindeblatt einzuladen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- (5) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende, volljährige Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§7 Organe des Vereins

Organe des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des FV DLRG OG Kämpfelbach e.V. besteht aus

Vorsitzender,
Stellvertreter (2. Vorsitzender),
Kassier,
Schriftführer.

Sie können personen- und funktionsgleich mit den Vorstandsmitgliedern der DLRG OG Kämpfelbach e.V. sein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Besetzung eines Amtes ist unabhängig vom Geschlecht des Bewerbers.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden und im Vertretungsfalle die des Stellvertreters doppelt.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält, und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden im Vertretungsfall vom Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (5) Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§8 a Die Amtszeit

Für die Amtszeit in §8 Absatz 1 genannten Personen gilt folgende Regelung:

- a) Die Amtszeit ist gleichzusetzen mit der Amtszeit bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. .
- b) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. und endet mit:
 - I. Ablauf der Amtszeit bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. .
 - II. Der Niederlegung des Amtes bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. .
 - III. Dem Tod.
- c) Ist die Amtszeit abgelaufen und wurde kein neuer Vorstand bei der DLRG OG Kämpfelbach e.V. gewählt, so versehen die Vorstände ihr Amt weiter.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der DLRG OG Kämpfelbach e.V. zu, wenn diese nicht mehr besteht, einem eventuellen Nachfolgeverein, sollte es diesen nicht geben, der Gemeinde Kämpfelbach-Ersingen zu. Diese stellt es einer sozialen Einrichtung zu Verfügung. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 dieser Satzung verwendet werden.

Kämpfelbach, den 3. Mai 1996